



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Landeskriminalamt

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



## **Wirtschaftskriminalität** Lagebild für NRW 2014



# Kriminalitätsentwicklung im Überblick

## Wirtschaftskriminalität

- > Wirtschaftskriminalität gesamt: niedrigste Fallzahl seit 10 Jahren
- > Wirtschaftskriminalität bei Betrug: niedrigste Fallzahl seit 10 Jahren
- > höchster Schaden pro Fall seit 10 Jahren<sup>1</sup>

	2013	2014	Veränderung in %	
<b>Fallzahl Wirtschaftskriminalität Gesamt<sup>2</sup></b>	<b>11 289</b>	<b>8 751</b>	<b>- 22,48</b>	
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	6 089	3 684	- 39,50	
Insolvenzstraftaten	2 253	2 241	- 0,53	
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbe- reich	923	1 257	36,19	
Wettbewerbsdelikte	236	212	- 10,17	
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsver- hältnissen	1 589	1490	- 6,23	
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	741	924	24,70	
<b>Schäden Gesamt in Euro</b>	<b>1 408 292 336</b>	<b>851 171 680</b>	<b>- 39,56</b>	
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	108 338 178	272 006 429	151,07	
Insolvenzstraftaten	1 217 599 624	398 610 305	- 67,26	
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbe- reich	35 075 963	43 897 352	25,15	
Wettbewerbsdelikte	177 931	1 298 007	629,50	
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsver- hältnissen	11 477 202	33 000 857	187,53	
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	39 933 335	36 212 437	- 9,32	

1. Soweit man die Großverfahren der Jahre 2010 und 2013 herausrechnet.

2. Auf Grund eines in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorgegebenen Berechnungsverfahrens ergibt die Summe der Fallzahlen der sechs Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität nicht die Gesamtfallzahl der Wirtschaftskriminalität, da es Delikte gibt, die mehreren Bereichen der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Zum Beispiel findet sich der Betrug bei Börsenspekulationen unter den Betrugs-, den Anlage- und Finanzierungsdelikten sowie unter den Betrugs- und Untreuedelikten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen wieder.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Lagedarstellung</b>	<b>5</b>
1.1	Vorbemerkungen	5
1.2	Kriminalitätsentwicklung	5
1.3	Wirtschaftskriminalität bei Betrug	6
1.4	Insolvenzstraftaten	7
1.5	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	8
1.6	Wettbewerbsdelikte	8
1.7	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	8
1.8	Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen	9
1.9	Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren	10
1.10	Tatmittel Internet	10
<b>2</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>11</b>
2.1	Repressive Maßnahmen, Gesetzgebung, Urteile	11
2.2	Präventive Maßnahmen	13
<b>3</b>	<b>Fazit</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Anlagen</b>	<b>16</b>
4.1	Tabellen und Grafiken	16
4.2	Datenbasis	25
4.3	Ansprechpartner/Ergänzende Hinweise	26

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 01</b>	Fälle und Schäden der Wikri 2014 im Verhältnis zur Gesamtkriminalität	16
<b>Abbildung 02</b>	Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2014	17
<b>Abbildung 03</b>	Entwicklung der Wikri und Gesamtkriminalität 2005 bis 2014	18
<b>Abbildung 04</b>	Entwicklung der Deliktsbereiche der Wikri 2005 bis 2014	19
<b>Abbildung 05</b>	Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2005 bis 2014	20
<b>Abbildung 06</b>	Insolvenzdelikte 2005 bis 2014	21
<b>Abbildung 07</b>	Wikri im Anlage- und Finanzierungsbereich 2005 bis 2014	22
<b>Abbildung 08</b>	Wettbewerbsdelikte 2005 bis 2014	22
<b>Abbildung 09</b>	Wikri im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen 2005 bis 2014	23
<b>Abbildung 10</b>	Betrugs- und Untreuedelikte i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen 2005 bis 2014	23
<b>Abbildung 11</b>	Entwicklung Tatmittel Internet bei Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität 2005 bis 2014	24
<b>Abbildung 12</b>	Entwicklung der Wirtschaftskriminalität 2005 bis 2014	24
<b>Abbildung 13</b>	Entwicklung der Fallzahlen und Schäden der Wikri 1983 bis 2014 im Kontext herausragender wirtschaftlicher Rahmendaten	25

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 01</b>	Entwicklung der Fallzahlen Wikri bei Betrug 2012 bis 2014	14
<b>Tabelle 02</b>	Schäden und Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2014	18

# 1 Lagedarstellung

## 1.1 Vorbemerkungen

Das Lagebild „Wirtschaftskriminalität“ soll polizeilichen Führungskräften, politischen Entscheidungsträgern sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern und Medienvertretern Kerninformationen zur Entwicklung der Wirtschaftskriminalität bereitstellen. Grundlage sind die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalens (PKS) und der zentralen Auswertung des „Sondermeldedienstes Wirtschaftskriminalität“ für Nordrhein-Westfalen.

Die PKS bildet ausschließlich das Hellfeld ab. Erfasst werden somit nur Straftaten, die der Polizei bekannt und im Berichtsjahr vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst wurden. Nicht erfasst werden Straftaten, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Zolls oder der Finanzverwaltung fallen (z. B. Verstöße gegen die Abgabenordnung oder Steuerdelikte). Wirtschaftsdelikte mit Tatort außerhalb von NRW fließen nicht in das Lagebild NRW, sondern in das Lagebild des betreffenden Landes ein.

Straftaten werden in der PKS statistisch nur einmal erfasst. Bei der Darstellung der unterschiedlichen Delikte im Lagebild Wirtschaftskriminalität können Ermittlungsverfahren in verschiedenen Bereichen Berücksichtigung finden, ohne dass dabei die Gesamtzahl der Fälle der Wirtschaftskriminalität statistisch angehoben wird. Die Polizei bedient sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität des Katalogs von § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6b des Gerichtsverfassungsgesetzes, eine Legaldefinition besteht in Deutschland nicht.

## 1.2 Kriminalitätsentwicklung

Die abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2014 lassen sich mit folgenden Aussagen zusammenfassen:

- > Die Polizei NRW verzeichnete 2014 erneut einen Rückgang um 22,48 % auf 8 751 gemeldete Delikte. Das ist der niedrigste Wert seit zehn Jahren. Damit setzt sich der rückläufige Trend der Jahre 2010, 2011 und 2013 in 2014 fort. Lediglich 2012 kam es durch abgeschlossene Umfangsverfahren mit sehr vielen Einzeldelikten im Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug zu einem Anstieg.
- > Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an den 2014 insgesamt erfassten 1 501 125 (1 484 943)<sup>3</sup> Straftaten beträgt 0,58 % (0,76 %).
- > Der durch Wirtschaftskriminalität in 2014 erfasste Gesamtschaden beträgt 851 171 680 € (1 408 292 336 €), was einem Rückgang um 39,56 % entspricht. Der Anteil am Gesamtschaden aller Straftaten in Höhe von 1 857 219 233 € (2,43 Mrd. €) beträgt 45,83 % (58,07 %). Der deutliche Rückgang des Gesamtschadens in 2014 ist im Wesentlichen auf ein 2013 abgeschlossenes Verfahren des PP Bonn wegen Bankrottes gegen einen zwischenzeitlich insolventen deutschen Strom- und Gasanbieter zurückzuführen, bei dem allein ein Schaden von rund 708 Mio. € erfasst worden ist.
- > Die Polizeibehörden des Landes konnten 7 990 (10 350) Straftaten der Wirtschaftskriminalität aufklären und erzielten somit eine Aufklärungsquote von 91,30 % (91,68 %).

3. Klammervermerke hinter Fall- oder Schadenszahlen stellen die Werte des Vorjahres dar.

- > Im Jahr 2014 registrierten die Polizeibehörden 5 675 (5 535) Tatverdächtige. Dies entspricht einem Anteil von 1,17 % (1,16 %) aller in NRW erfassten 484 528 (477 961) Tatverdächtigen.
- > Der durchschnittliche Schaden pro Tatverdächtigem beträgt 149 986 € (254 434 €).
- > Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 97 266 € (124 749 €). Dies ist der höchste Wert seit zehn Jahren, sofern man die Großverfahren aus 2010 und 2013 herausrechnet.

## 1.3 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Im Jahr 2014 hat die Polizei NRW 3 684 (6 089) als Wirtschaftsstraftaten klassifizierte Betrugsdelikte<sup>4</sup> erfasst. Dies entspricht einem Rückgang um 39,50 % gegenüber 2013 und stellt damit den niedrigsten Wert seit zehn Jahren dar. Jedoch ist der Schaden um 151,07 % auf 272 Mio. € (108 Mio. €) gestiegen.

Der Anteil dieses Deliktsbereichs an den insgesamt erfassten Wirtschaftsstraftaten beträgt 42,10 % (53,94 %). Der Rückgang um 2 405 Fälle wird im Wesentlichen durch 2 098 Fälle (87,23 %) in den beiden Deliktsbereichen Leistungsbetrug mit 668 Fällen und „sonstige weitere Betrugsarten“ mit 1 430 Fällen verursacht. Der für den Rückgang in 2013 noch mitbestimmende Anlagebetrug nahm hingegen 2014 wieder um 25,38 % zu.

- > Das LKA NRW erfasste 45 Fälle des „sonstigen weiteren Betruges“ im Zusammenhang mit betrügerisch eingesetzten „Hermesbürgschaften“. Dabei handelt es sich um Exportkreditgarantien des Bundes im Rahmen der deutschen Ausfuhrförderungs politik. Sie geben Exporteuren die Möglichkeit, sich gegen wirtschaftliche und politische Risiken abzusichern. Die Beschuldigten täuschten unter Zuhilfenahme verfälschter Handelsdokumente Warenverkaufsgeschäfte an Importeure in der Türkei vor. Die Wechsel (Zahlungsziel sechs Monate), mit denen die Importeure die angeblichen Kaufpreisforderungen beglichen hatten, wurden unmittelbar an eine Frankfurter Großbank veräußert. Da die Exportgeschäfte durch eine Ausfuhrpauschalgewährleistung (APG) des Bundes (sogenannte Hermesdeckung) gegen Zahlungsausfall versichert worden waren,

trat bei „Plätzen“ der Wechsel bzw. bei nicht erfolgter Zahlung die Exportgarantie des Bundes ein. Es entstand ein Gesamtschaden von ca. 30 Mio. €. Die beiden Hauptbeschuldigten wurden vom LG Bochum jeweils zu 6 Jahren und 4 Jahren 10 Monate Freiheitsstrafe verurteilt.

- > Das PP Essen ermittelte gegen einen als Kunstberater und Kunsthändler tätigen Beschuldigten, dem als Ergebnis der Ermittlungen vorgeworfen wird, einen sehr vermögenden Beratungskunden in 22 Fällen betrogen zu haben, indem er ihm Kunstwerke im Wert von 34 Mio. € und Oldtimer im Wert von 73 Mio. € entgegen einer festen Provisionsvereinbarung zu überhöhten Preisen weiter verkaufte. Hierbei stellte der Beschuldigte als Kommissionär dem Geschädigten überhöhte Rechnungen aus, um daraus eine Marge und eine überhöhte Provision zu erzielen. In einem weiteren Tatkomplex mit ähnlicher Vorgehensweise täuschte der Beschuldigte mit einem Mittäter zwei weitere Kunden. Insgesamt entstand ein Schaden von ca. 24,3 Mio. Euro. Am 16.03.2015 verurteilte das Landgericht Essen den Kunstberater wegen Betruges zu 6 Jahren Haft.

4. Zum Vergleich: Insgesamt wurden 253 333 (246 039) Betrugsstraftaten landesweit erfasst. Die als Wirtschaftsstraftaten qualifizierten Betrugsdelikte machen 2014 1,45 % (2,47 %) aller Betrugsstraftaten aus.

## 1.4 Insolvenzstraftaten

Im Jahr 2014 registrierte die Polizei NRW im Bereich der Insolvenzdelikte mit 2 241 (2 253) Straftaten die niedrigste Fallzahl der letzten 10 Jahre. Gegenüber dem Vorjahr ist jedoch nur ein marginaler Rückgang um 0,53 % zu verzeichnen.

Prägend für Insolvenzstraftaten sind die Delikte der Insolvenzverschleppung und des Bankrotts. Die Insolvenzverschleppung gem. § 15 Insolvenzordnung (InsO)<sup>5</sup> umfasst mit 1 569 (1 576) Fällen exakt 70 % der polizeilich registrierten Insolvenzdelikte. Gleichzeitig lag der Anteil am Gesamtschaden der Insolvenzdelikte ähnlich wie in den Vorjahren (zwischen 76 und 83 %) bei 82,28 %. Rechnet man noch die Bankrottdelikte mit 550 Fällen (582) hinzu, ergibt sich 2014 ein Fallzahlenanteil in Höhe von 94,55 % (95,8 %).

Der durch alle Insolvenzdelikte verursachte Gesamtschaden sank um 67,26 % auf 399 Mio. € (1,22 Mrd. €). Dieser deutliche Rückgang ist die Folge eines 2013 vom PP Bonn erfassten und abgeschlossenen Verfahrens wegen Bankrotts gegen einen inzwischen insolventen deutschen Strom- und Gasanbieter, bei dem allein ein Schaden von 781 837 491 € erfasst wurde.

Die vorgenannte Entwicklung dokumentiert die große statistische Schwankungsbreite der Wirtschaftskriminalität, die etwa alle 2 bis 3 Jahre durch Verfahrensabschlüsse komplexer Ermittlungsvorgänge mit hohen Fall- oder Schadenszahlen, gefolgt von deutlichen Rückgängen im Folgejahr, gekennzeichnet ist.

Für das Jahr 2014 veröffentlichte der Landesbetrieb Information und Technik NRW, dass 7 823 (8 799) Unternehmen in NRW einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben. Seit 2010 (11 521) ist dies der vierte Rückgang in Folge. Insgesamt nahmen die Insolvenzen in 4 Jahren um 32 % ab. Dies dürfte ein Ergebnis der nach wie vor guten Wirtschaftslage sein.

Die Insolvenzverschleppung ist das Wirtschaftsdelikt, welches - wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung - eine Korrelation zur konjunkturellen Entwicklung aufweist. Statistisch unberücksichtigt bleiben in diesem Lagebild Insolvenzdelikte, bei denen der Insolvenzverwalter nach Abschluss seiner Prüfung unmittelbar Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Aufgrund dieser Feststellungen sind die Staatsanwaltschaften bereits in der Lage, ohne weitergehende polizeiliche Ermittlungen abschließend über das Verfahren zu entscheiden. Statistische Erhebungen gibt es dazu bei den Staatsanwaltschaften nicht.

Das PP Dortmund ermittelte gegen den Geschäftsführer eines Regionalverbandes einer Wohlfahrtsorganisation wegen Insolvenzverschleppung und weiterer Straftaten in insgesamt 70 Fällen. Eine gemeinnützige für individuelle soziale Betreuungsdienste zuständige Tochtergesellschaft des Regionalverbandes fungierte wiederum als alleinige Gesellschafterin von drei Seniorenresidenzen. Bei allen als gemeinnützige GmbH geführten Gesellschaften war der Hauptbeschuldigte Geschäftsführer. Mit den Gesellschaften sollten Seniorenresidenzen der gehobenen Kategorie betrieben werden. Die Ermittlungen ergaben, dass die Gesellschaften jedoch in wirtschaftliche Schieflagen gerieten, weil wegen der hohen Preise nicht genügend ältere Menschen als Bewohner eingeworben werden konnten. Die Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft des Regionalverbandes lag seit mindestens März 2011 vor. Der Beschuldigte unterließ es jedoch, als Geschäftsführer Insolvenzantrag zu stellen. Laut Gutachten des Insolvenzverwalters liegt der Schaden bei 7 274 765 €.

5. § 15 Abs. 4 InsO wurde am 01.11.2008 in Kraft gesetzt. Davor war die Straftat in verschiedenen Gesetzen geregelt: §§ 64 und 84 GmbHG für Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 92 Abs. 2 AktG für Aktiengesellschaften. Handelte es sich bei den Gesellschaften um offene Handelsgesellschaften (oHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), so galten die §§ 130b, 177a HGB a. F.

## 1.5 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich

Für diesen Deliktsbereich registrierte die Polizei in NRW im Berichtsjahr 1 257 (923) Straftaten. Dies stellt einen Anstieg um 36,19 % gegenüber 2013 dar.

Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hat das Delikt Anlagebetrug, das sich um 25,38 % von 721 auf 904 Fälle erhöht hat, gefolgt von dem Kreditbetrug, der sich um 146,59 % von 88 auf 217 Fälle gesteigert hat.

Der Anlagebetrug macht 72 % des Deliktsbereichs aus.<sup>6</sup> Mit einer Schadenssumme von 34,90 Mio. € (28,16 Mio. €) dominiert er auch den für diesen Deliktsbereich insgesamt festgestellten Schaden in Höhe von 43,90 Mio. € (35,08 Mio. €).

## 1.6 Wettbewerbsdelikte

Mit 212 (236) erfassten Taten wurden 2014 die niedrigsten Fallzahlen seit zehn Jahren registriert. Sie sind seit sechs Jahren in Folge rückläufig.

Dies könnte nach wie vor mit dem Wegfall der Anzeigenpflicht der Rechteinhaber nach § 101 UrhG im Jahre 2008 zusammenhängen<sup>7</sup>. Einen weiteren möglichen Grund nennt eine von Price Waterhouse Coopers (PwC) in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2013 herausgegebene Studie „Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur“: Danach sind deutsche Unternehmen seit 2011 dank des verstärkten Einsatzes von Compliance-Programmen zur Kriminalprävention und zur systematischen Aufdeckung von Delikten von weniger Wirt-

schaftskriminalität betroffen. Zudem, so die Studie, habe die NSA-Affäre die Unternehmen für Wirtschafts- und Industriespionage (Konkurrenzausspähung) sensibilisiert und diese zur Verbesserung der Sicherheit ihrer IT- und Kommunikationssysteme veranlasst.

Mit 1 296 007 € Gesamtschaden hat der Deliktsbereich jedoch den seit zehn Jahren mit Abstand niedrigsten Wert aus dem Vorjahr in Höhe von 177 931 € sehr deutlich übertroffen.

## 1.7 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Ermittlungsverfahren wegen „Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt“ werden grundsätzlich durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung bearbeitet. Polizeiliche Ermittlungsdienststellen bearbeiten diese Tatbestände lediglich im Kontext anderer Tatvorwürfe. Insofern geben die in der PKS registrierten Arbeitsdelikte die tatsächliche Lage in diesem Phänomenbereich nur fragmentarisch wieder.

6. Die Systematik der PKS NRW gibt die gleichzeitige Erfassung des Anlagebetruges in den Deliktsbereichen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ und „Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich“ sowie „Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen“ vor (Ziffern 1.3, 1.5 und 1.8).

7. Rückgang der Anzeigen auf Grund der Änderung des § 101 UrhG in 2008. Rechteinhabern steht ein eigenes Auskunftsrecht gegenüber Providern zu, ohne dass eine Anzeigenerstattung bei der Polizei (diese war vor der Gesetzesnovelle Voraussetzung) notwendig ist. Weiteres siehe Lagebild Wirtschaftskriminalität 2008, Ziffer 1.6.

Die PKS weist 2014 für diesen Deliktsbereich 1 490 (1 589) Straftaten aus, was einem Rückgang um 6,23 % entspricht. Die Fallzahlen werden vom Delikt „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ mit 1 468 (1 574) Straftaten und einem Anteil von 98,52 % (99,06 %) dominiert.

Dieses Delikt steht mit den in Nr. 1.4 dargestellten Insolvenzdelikten in direktem Zusammenhang, da die einer Insolvenzverschleppung verdächtigen Geschäftsführer häufig auch keine Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge für ihre Mitarbeiter abführen.

Der erfasste Schaden stieg um 187,46 % auf 33 Mio. € (11,48 Mio. €). Es handelt sich dabei um den höchsten Schaden seit zehn Jahren.

Durch das LKA NRW konnte 2014 in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt für Steuerstrafsachen Köln und dem Hauptzollamt ein großes Wirtschaftsstrafverfahren wegen des Verdachts des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sowie gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung und des Betruges in einem besonders schweren Fall gegen Verantwortliche eines im Gerüstbau tätigen Firmengeflechtes abgeschlossen werden. Alleine in diesem Verfahren entstand ein Gesamtschaden von ca. 4 Mio. € z. N. der Rentenversicherung und ein weiterer Schaden in Höhe von 6,6 Mio. € aus nicht abgeführter Lohn- und Umsatzsteuer sowie Abgaben an die Sozialkasse. Über 100 Beschuldigte hatten sich zu einer Bande zusammengeslossen, um Gerüstbauleistungen unter gewerbsmäßiger Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben „schwarz“ zu erbringen.

## 1.8 Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen

Für diesen Deliktsbereich erfasste die Polizei NRW 924 (741) Straftaten mit einem Schaden von 36,21 Mio. € (39,93 Mio. €).

- > Das LKA NRW bearbeitete ein Verfahren wegen Untreue gegen einen ehemaligen Topmanager eines inzwischen insolventen Warenhauskonzerns. Der Manager schädigte das Unternehmen durch regelmäßige Nutzung von Business Chartermaschinen und rechnete die überwiegend privat veranlassten Flüge zu Lasten des Unternehmens ab. Darüber hinaus ließ er eine Festschrift für einen ehemaligen Mentor und Geschäftsfreund im Wert von 180.000 € auf Kosten des Unternehmens erstellen, obwohl keinerlei Bezug zum Unternehmen bestand. Das Landgericht Essen verurteilte den Manager wegen Untreue in 27 Fällen erstinstanzlich zu einer 3-jährigen Haftstrafe. Ein weiteres Verfahren wegen des Verdachtes der Untreue ist vor dem LG Essen anhängig.
- > Das PP Köln erfasste 37 Fälle der sonstigen Untreue im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen den Leiter der PR-Abteilung eines in Deutschland ansässigen japanischen Automobilkonzerns. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer einer Eventagentur und acht weiteren Beschuldigten schädigte der Hauptbeschuldigte das Vermögen des Unternehmens, indem er Zulieferer zwang, Rechnungen an das Unternehmen in der Summe zu erhöhen und ihm daraus Kick-Back-Zahlungen zuzuleiten. Der entstandene Schaden beläuft sich auf ca. 41 Mio. €. Persönlich bereicherte sich der Hauptbeschuldigte um ca. 14 Mio. €. Die Aktivitäten der Beschuldigten führten darüber hinaus zu Steuerhinterziehungen in Höhe von ca. 27 Mio. €. Die beiden geständigen Hauptbeschuldigten verurteilte das LG Köln zu sechs Jahren bzw. fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen Untreue, Beihilfe zur Untreue und Steuerhinterziehung. Finanzermittlungen führten im Rahmen der Rückgewinnungshilfe zu Pfändungen in Höhe von 22 Mio. €.
- > In einem weiteren Verfahren ermittelte das PP Köln wegen Untreue gegen 18 Beschuldigte. Diese hatten als Vorstandsmitglieder eines Köln-Bonner Kreditinstituts und als Geschäftsführer von zwei Tochtergesellschaften dieses Bankhauses einem bekannten Kölner Fernsehsender das Objekt „Historische Messehallen in Köln Deutz“ im Rahmen einer neuen Standortsuche angeboten. Dieses Angebot erfolgte in Kooperation mit der Stadt Köln und der Messe Köln, um den Sender in der Domstadt zu halten.

Der Vorwurf der Untreue resultiert aus verschiedenen Bleibprämien, die seitens des Kreditinstitutes und dessen Tochtergesellschaften gegenüber dem Sender

unter der Bedingung der Standortverlagerung in die historischen Messehallen gewährt wurden. Es entstand ein Schaden in Höhe von 42 Mio. €.

## 1.9 Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren

Verfahren der Wirtschaftskriminalität können je nach Fallgestaltung auch Merkmale der Organisierten Kriminalität, der Korruption und/oder der Umweltkriminalität aufweisen. Ein derartiges Verfahren mit Bezug zur Organisierten Kriminalität führte das PP Krefeld gegen eine Tätergruppierung wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges im Zusammenhang mit über Callcenter vertriebenen Gewinnspieleintragungen.

Die drei Hauptbeschuldigten hatten sich mit dem Ziel der arbeitsteiligen Begehung fortgesetzter Betrugsstraftaten zu einer Bande zusammengeschlossen. Von Januar 2009 bis 2014 ließen sie über zwei eigene sowie zahlreiche fremde Callcenter durch speziell geschultes und mit Gesprächsleitfäden ausgestattetes Personal eine Vielzahl von Personen anrufen. Den Angerufenen wurde vorgetäuscht, sie würden bereits an Gewinneintragungsdiensten oder Lottotippgemeinschaften teilnehmen und könnten nur kündigen, wenn sie noch drei weitere Monate durch Zahlung bestimmter Beträge die angebliche Teilnahme zunächst aufrecht erhielten. Tatsächlich sollten mit den Anrufen die Bankverbindungen erforscht und die spätere Hinnahme unberechtigter Lastschriften durch Payment-Dienstleister erreicht werden.

Die mehrschichtige Firmenstruktur diente dem Ziel, vor den Kunden die wahren Verantwortlichkeiten zu verschleiern. Aufgrund systematischer Ruf-Umleitun-

gen waren für Kunden zur weiteren Verschleierung ausschließlich Nürnberger oder Schweizer Festnetzanschlüsse sichtbar.

Besonderes Geschick bewiesen die Beschuldigten bei der Verwertung der eingezahlten Gelder. Sie entwickelten ein überaus komplexes, international verschachteltes Firmenkonstrukt, um den Geldabfluss und ihre eigene persönliche Rolle zu verschleiern. Dazu gründeten sie insgesamt 74 Firmen, die meisten in Zypern, dazu noch in Griechenland, Liechtenstein, Panama, Hongkong, und Großbritannien. Insgesamt konnten 271.904 Personen als Geschädigte ermittelt werden. Der ermittelte Gesamtschaden beläuft sich auf 66,27 Mio. €.

Gegen die drei Hauptbeschuldigten wurde bereits im März 2014 ein dinglicher Arrest in Höhe von jeweils 36,5 Mio. € erlassen.

## 1.10 Tatmittel Internet

Als Folge der Globalisierung der Wirtschaftsmärkte und der vielfältigen Möglichkeiten, die die moderne Informationstechnologie bietet, ist im Bereich der Wirtschaft das Internet unverzichtbar. Diese Unverzichtbarkeit spiegelt sich aber nicht in den Fallzahlen Wirtschaftskriminalität unter Nutzung des Tatmittels Internet wider.

Im Jahr 2014 erfasste die Polizei NRW 1 103 (1 431) Fälle der Wirtschaftskriminalität unter gleichzeitiger Nutzung des Tatmittels Internet. Damit ergibt sich gegenüber 2013 ein Fallzahlenrückgang um 22,92 %.

In der Masse (77,33 %) handelt es sich dabei um Betrügereien komplexeren Ausmaßes, bei denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde.

Das PP Bonn erfasste 240 Fälle des Anlagebetruges im Zusammenhang mit dem Tatmittel Internet.

Die Tatverdächtigen verschafften sich widerrechtlich Daten von Kunden verschiedenster Versicherungsgesellschaften, vorwiegend zu Lebens- und Rentenversicherungen.

In einer Vielzahl von Fällen kontaktierten sie über ein eigens eingerichtetes Callcenter die Kunden, und behaupteten, es läge eine drohende Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Versicherung, eine Unrentabilität der abgeschlossenen Versicherung oder eine teilweise Übernahme des Kundenstammes vor. Dies geschah zu dem Zweck, die Kunden zur Kündigung ihrer Lebens- oder Rentenversicherung zu bewegen und sodann für den Rückkaufswert eigene Geldanlagen zu vermitteln. Den Kunden stellten die Täter Renditen

von bis zu 8 % p.a. in Aussicht. Bei ihrem Vorgehen nutzten die Täter das Internet, indem die bundesweit tätigen Vermittler ihre Termine für die Kunden über einen auf einer separaten Plattform geführten webbasierten Online-Terminkalender erhielten. Zur Vortäuschung eines operativen Geschäftes veröffentlichten die Täter auf der firmeneigenen Homepage den Besitz von angeblich erworbenen Immobilien.

In der Zeit von Februar 2011 bis Februar 2014 entstand ein Schaden von insgesamt 1,8 Mio. Euro. Es konnten ca. 300 000 € gesichert werden. Der Restbetrag wurde für Vertriebsprovisionen und die private Lebensführung des Beschuldigten verbraucht.

Das Landgericht Bonn verurteilte den Hauptbeschuldigten erstinstanzlich zu 4 Jahren und 6 Monaten Haft.

## 2 Maßnahmen

### 2.1 Repressive Maßnahmen, Gesetzgebung, Urteile

Nachfolgend dargestellte gesetzliche Neuerungen zur Honoraranlageberatung und zum neuen Kapitalanlagegesetzbuch können ab sofort bei Ermittlungen in Wirtschaftsstrafverfahren wegen Anlagebetruges Berücksichtigung finden. Diese haben insbesondere Einfluss auf die strafrechtliche Bewertung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Tatverdächtigen (z. B. Anlageberater).

#### 2.1.1 Honorar-Anlageberatung: Neue Regeln ab August 2014 in Kraft

Derzeit findet in Deutschland hauptsächlich eine provisionsgestützte Anlageberatung statt. Dabei wird der Anlageberater von den Anbietern oder Emittenten der Finanzprodukte provisionsbasiert vergütet. Dieser Zusammenhang ist jedoch vielen Kunden trotz der gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen nicht bewusst.

Das Honoraranlageberatungsgesetz fügt den Begriff der Honorar-Anlageberatung nun – zusätzlich zur herkömmlichen Anlageberatung – in das Wertpapier-

handelsgesetz (WpHG) ein. Ziel der Neuregelung ist es, die Vergütung einer Anlageberatung transparent zu gestalten. Nachfolgende Vorgaben sind auf Grund des WpHG zwingend:

Der Honorar-Anlageberater darf nicht nur auf eigene Finanzinstrumente aus seinem Konzern oder von Anbietern oder Emittenten zurückgreifen, die ihm nahestehen. Er hat seine Empfehlung auf einen hinreichenden Marktüberblick zu gründen, den er sich verschaffen muss. Er muss auch fremde Finanzprodukte, soweit für den Anleger geeignet, einbeziehen.

- > Die Honorar-Anlageberatung ist organisatorisch, funktional und auch personell von der herkömmlichen Anlageberatung zu trennen. Diese Trennung gewährleistet, dass die Honorar-Anlageberatung unabhängig erbracht und nicht von der provisionsgestützten Anlageberatung beeinflusst wird.
- > Die Bezeichnung „Honorar-Anlageberatung“ ist gesetzlich geschützt. Dem Kunden soll ermöglicht werden, diese qualifizierte Form der Anlageberatung zu erkennen und darauf vertrauen zu können, dass die Beratung besonderen Wohlverhaltenspflichten genügt. Darum dürfen Institute ihre Dienstleistung auch nur dann als Honorar-Anlageberatung bezeichnen, wenn sie bei der BaFin in das Honorar-Anlageberaterregister eingetragen sind. Die BaFin trägt dort nur Institute ein, die durch eine Prüfbescheinigung nachweisen, dass sie die besonderen Anforderungen an die Honorar-Anlageberatung erfüllen. Anleger können das Honorar-Anlageberaterregister seit dem 1. August auf der Internetseite der BaFin einsehen und sich einen Überblick darüber verschaffen, welche Institute Honorar-Anlageberatung erbringen.
- > Nur unter engen Voraussetzungen darf ausnahmsweise doch Provision fließen – diese ist jedoch unverzüglich nach Erhalt ungemindert an den Kunden auszukehren. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass weder das empfohlene Finanzinstrument noch ein in gleicher Weise geeignetes ohne Provision erhältlich ist.

### 2.1.2 Das neue Kapitalanlagegesetzbuch

Das Gesetz regelt offene und geschlossene Fonds sowie deren Verwalter erstmals in einem Gesetz. Als Folge der Finanzkrise sah sich die EU-Kommission gezwungen, die Rolle und Haftung der Depotbanken in den Mitgliedsstaaten einheitlicher zu regeln und

Anlagen wie Hedge-Fonds und Private-Equity-Anlagen mit der AIFM-Richtlinie<sup>8</sup> zu regulieren. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland wurde das bestehende Investmentgesetz aufgehoben. Darin enthaltene Regeln sind seit 22. Juli 2013 in das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) integriert.

Das Gesetz trat im Wesentlichen am 18. Juli 2014 in Kraft.

### 2.1.3 Initiative zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>9</sup> ist bisher nicht in den Bundesrat eingebracht worden. Der auf Bundesebene bestehende Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode enthält lediglich einen „Prüfauftrag“ für ein „Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne“ und sieht vor, „mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich das Ordnungswidrigkeitenrecht auszubauen“ sowie „konkrete und nachvollziehbare Unternehmensbußen“ zu schaffen. Pro und Contra einer Einführung sind zurzeit Gegenstand einer intensiven rechtspolitischen Debatte.<sup>10</sup>

### 2.1.4 Die Justiz in NRW verstärkt den Kampf gegen Wirtschaftskriminalität

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit der Verabschiedung des Haushalts 2015 auf Vorschlag der Landesregierung die Einrichtung von insgesamt 22 neuen Planstellen für Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie 10 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschlossen. Mit den neuen Planstellen soll insbesondere eine beschleunigte Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen

8. AIFMD für Alternative Investment Fund Manager Direktive genannt, ist eine EU-Richtlinie, die am 11. November 2010 vom Europäischen Parlament angenommen wurde.

9. Siehe ausführliche Darstellung in Lagebild Wirtschaftskriminalität NRW 2013, Nummer 2.1

10. Siehe Tagungsbericht von Dr. Ina Holznagel zum Symposium des BMJ und des JM NRW zur Verbandsverantwortlichkeit am 01.12.2014 in Berlin, siehe auch WISTRA 4/2015

bei den stark belasteten Großstadt-Landgerichten in Düsseldorf und Köln sowie bei den drei Generalstaatsanwaltschaftsbezirken Düsseldorf, Köln und Hamm erreicht werden.

### 2.1.5 Einrichtung eines Sachgebietes Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung

Verfahren der Wirtschaftskriminalität können je nach Fallgestaltung und Umfang auch deutliche Merkmale der Organisierten Kriminalität, der Korruption und/oder der Umweltkriminalität aufweisen.

Sie sind sehr häufig auch durch Steuerhinterziehung und andere steuerstrafrechtliche Verstöße geprägt. Nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken und durch Bündelung von Fachwissen kann Organisierter Kriminalität und Steuerhinterziehung wirksam begegnet werden.

Nach gemeinsamer Planung durch das Finanz- und Innenressort wurde mit Einrichtungserlass des

Finanzministeriums NRW – O 2157 – 8 – II C 3 – vom 26.11.2014 das **Sachgebiet Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung** (SG-EOKS) im Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Düsseldorf eingerichtet. Der Dienstsitz des SG-EOKS befindet sich jedoch in den Räumen des LKA NRW. Seit dem 02.01.2015 arbeiten hier 15 Steuerfahnder Tür an Tür mit Ermittlungsbeamten der Fachdezernate Korruption, Wirtschaftskriminalität und Organisierter Kriminalität. So unterstützt das neue SG-EOKS das Fachdezernat 12 in einem aktuellen Umfangsverfahren gegen eine Gruppe von Beschuldigten, welche sich zu einer Bande zusammenschlossen hatten, um Kapital von privaten Anlegern über ein Schweizer Kreditinstitut einzuwerben und es anschließend im Rahmen von so genannten „Cum/Ex-Geschäften“ für den Handel mit Aktien und deren Derivaten um den Dividendenstichtag zu verwenden. Dies geschah mit Leerverkäufen über ausländische Banken. Der Tätergruppe war es so möglich, unberechtigte Ansprüche aus der Kapitalertragssteuer in Höhe von ca. 450 Mio. € gegenüber den deutschen Steuerbehörden geltend zu machen.

## 2.2 Präventive Maßnahmen

### Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW)

Im Rahmen der im Dezember 2012 mit der Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) geschlossenen Kooperationsvereinbarung zur effektiven Bekämpfung von Vermögens- und Eigentumsdelikten arbeitete das

LKA NRW auch im Jahr 2014 eng mit der VZ NRW zusammen. Diese Maßnahmen zielen neben der allgemeinen Betrugsprävention auch auf die präventive Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten ab.

### 3 Fazit

Ein wesentliches Kennzeichen der statistischen Darstellung im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist die kurzfristige Schwankungsbreite der Fall- und Schadenszahlen, die durch den Abschluss von Umfangs- und Sammelverfahren (z. B. 2012) maßgeblich bestimmt wird. Im Zehnjahresvergleich relativiert sich diese volatile Entwicklung jedoch, wie die jeweiligen Trendlinien für Fall- und Schadenszahlen zeigen (Abbildung 12).

**Tabelle 01**

Entwicklung der Fallzahlen Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2012 bis 2014  
(Fallzahlen und Veränderungen absolut und in Prozent)

	2012	2013	Veränderung		2014	Veränderung	
	Fallzahl	Fallzahl	absolut	in %	Fallzahl	absolut	in %
Wirtschaftskriminalität gesamt	17 684	11 289	-6 395	-36,2	8 751	- 2 538	-22,48
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	12 345	6 089	-6 256	-50,7	3 684	-2 405	-39,50
Anlagebetrug	1 408	721	-687	-48,8	904	183	25,38
Leistungsbetrug	3 668	763	-2 905	-79,2	95	-668	-87,55
Sonst. weiterer Betrug	4 552	2 433	-2 119	-46,6	1 003	-1 430	-58,78

Die Entwicklung der Gesamtfallzahlen Wirtschaftskriminalität 2012 bis 2014 wird ganz überwiegend von den Fallzahlen des Deliktsbereiches „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ und hier von den vorgenannten drei Einzeldelikten Leistungsbetrug, sonstige weitere Betrugsarten und Anlagebetrug, bestimmt. Die Fallzahlen 2014 haben sich nach dem Hoch von 2012 im zweiten Jahr deutlich zurückgebildet. Lediglich der Anlagebetrug verzeichnet in 2014 einen Anstieg um 25,4 %. Allerdings vollzog sich diese Entwicklung unter Berücksichtigung der Höchst- bzw. Niedrigstwerte (2006: 8907; 2011: 353 Fälle) im Zehnjahresvergleich (siehe Tabelle 6) von einem relativ niedrigen Niveau aus und kann deshalb noch nicht als Trendwende interpretiert werden.

Legt man den Fokus insgesamt auf den Zehnjahresvergleich, so weisen die Fallzahlen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ den niedrigsten Wert seit 2005 aus. Wegen der Dominanz dieses Deliktsbereiches innerhalb der Wirtschaftskriminalität ergeben sich für 2014 auch die niedrigsten Gesamtfallzahlen im Zehnjahresvergleich. Eine direkte Ursache-Wirkungs-Beziehung für diese Entwicklung lässt sich nicht feststellen. Es ist jedoch zu vermuten, dass die zahlreichen kriminalpolizeilichen Präventionsmaßnahmen der letzten Jahre im Bereich der Bekämpfung der Betrugsdelikte (z. B. bei Warenbetrügereien, betrügerische Gewinnmitteilungen) sowie die Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW zu einer Sensibilisierung der

Öffentlichkeit beigetragen und somit auch tendenziell zu einem Rückgang der als Wirtschaftskriminalität qualifizierten Betrugsdelikte geführt haben könnten.

Die zunehmende Implementierung von Compliance-Abteilungen in mittleren und größeren Unternehmen, eine diese Entwicklung begünstigende Gesetzeslage sowie die Rechtsprechung des BGH könnten ebenfalls teilweise für den Rückgang der Gesamtfallzahlen Wirtschaftskriminalität ursächlich sein.

Unternehmen sind gemäß §§ 9, 130 OWiG verpflichtet, Rechtsverstöße ihrer Mitarbeiter zu verhindern. Inhaber, gesetzliche Vertreter und Organe eines Unternehmens müssen die erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, damit die geltenden Gesetze eingehalten werden<sup>11</sup>. Diese gesetzliche Vorgabe hat das Urteil des BGH vom 17.7.2009<sup>12</sup> nochmals unterstrichen.

Auch wurden als Folge der Finanzkrise zum Schutz der Integrität des deutschen Kapitalmarktes im Bank- und Kapitalmarktrecht weitere gesetzliche Verpflichtungen, eine dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion einzurichten, mit § 33 WpHG und § 25 a KWG<sup>13</sup> geschaffen.

In Bezug auf den Anlagebetrug birgt die seit geraumer Zeit von der EZB verfolgte „Nullzinspolitik“ (aktueller Leitzinssatz: 0,05 %) die nicht unerhebliche Gefahr, dass insbesondere private Kleinanleger Opfer von

Anlagebetrügern werden, die ihnen nicht werthaltige Finanzprodukte mit vorgeblich hoher Verzinsung (z. B. am grauen Kapitalmarkt gehandelte Aktien, Schrottimmobilien) verkaufen. Es ist ggf. damit zu rechnen, dass sich potenzielle Täter dabei der Marktlage anpassen und ihre in der Vergangenheit hohen Renditeversprechen auf ein vermeintlich realistisches Niveau reduzieren.

Die im Lagebild 2013<sup>14</sup> neben den Genussrechten (PROKON) kritisch thematisierten Mittelstandsanleihen stehen nach Einschätzung von Marktanalysten und Finanzexperten vor dem Aus<sup>15</sup>. Ca. 20 % der Unternehmen, die Mittelstandsanleihen ausgeben, kommen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach. In dem eigens nach der Finanzkrise geschaffenen Börsensegment fand seit Oktober 2014 keine Platzierung mehr statt. Inwieweit diese fachliche Bewertung über die Medien auch zu den vorrangig von Anlagebetrügern favorisierten Kleinanlegern durchdringt und eine präventive Wirkung entfaltet, bleibt abzuwarten.

Die Chance, deutlich mehr als die aktuelle Inflationsrate mit legal zur Verfügung stehenden Finanzprodukten zu erzielen, ist daher für Kleinanleger ausgesprochen schwierig geworden. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass Anlagebetrüger die aktuelle Entwicklung an den Finanzmärkten verstärkt nutzen werden, um ihren Opfern scheinbar sichere Produkte zu verkaufen, zumal die Aussichten für eine kurzfristige Zinswende eher schlecht sind.

11. Gemäß §§ OWiG § 9, OWiG § 130 OWiG trifft den Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens eine dementsprechende Aufsichtspflicht, deren Verletzung mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden kann

12. Der BGH hat in dieser Entscheidung die Garantienpflicht des Innenrevisionsleiters einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur Unterbindung betrügerischer Abrechnungen bejaht und seine Verurteilung wegen Betrugs durch Unterlassen durch die Vorinstanz bestätigt. Dabei wurde der Tatsache besondere Bedeutung zugemessen, dass in einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen Gesetzesverstöße begangen wurden.

13. § 25 a KWG sieht die Pflicht zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems vor. Darüber hinaus wird dieser gesetzliche Regelungsrahmen durch diverse Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) präzisiert. Die Kodifizierung ist seit der Finanzkrise 2008 erheblich weitergeführt worden zur Fußnote 13; so ist zuletzt am 1.7.2011 das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz („AnFuG“) zur Fußnote 14 in Kraft getreten, das eine Qualitätskontrolle unter anderem auch der Compliance-Beauftragten in der Kreditwirtschaft vorsieht. Dies soll zu einer spürbaren Verbesserung der internen Rechtmäßigkeitskontrolle bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen.

14. Lagebild Wirtschaftskriminalität 2013, Ziffer 2.2.2

15. FAZ v. 28.02.2015, Finanzen, Seite 30

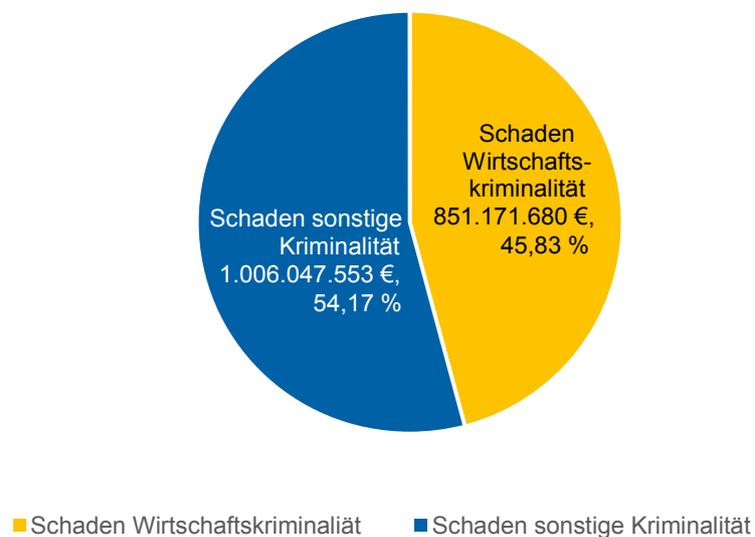
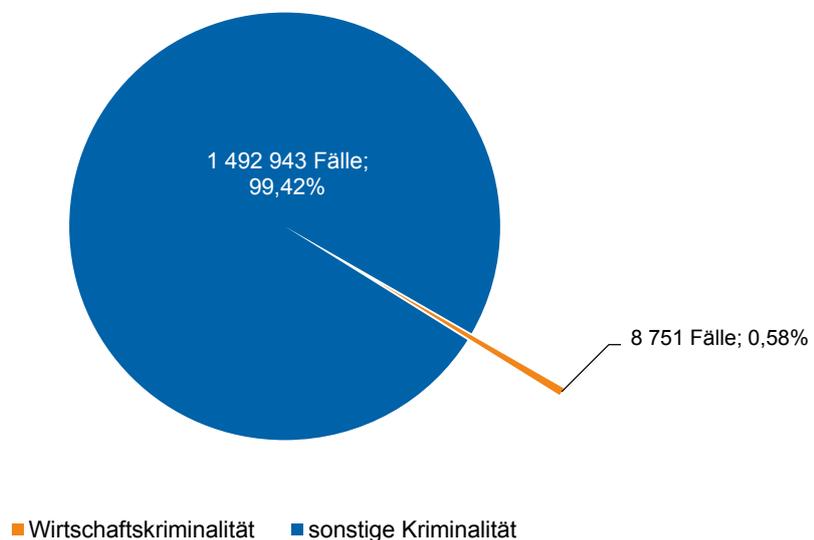
## 4 Anlagen

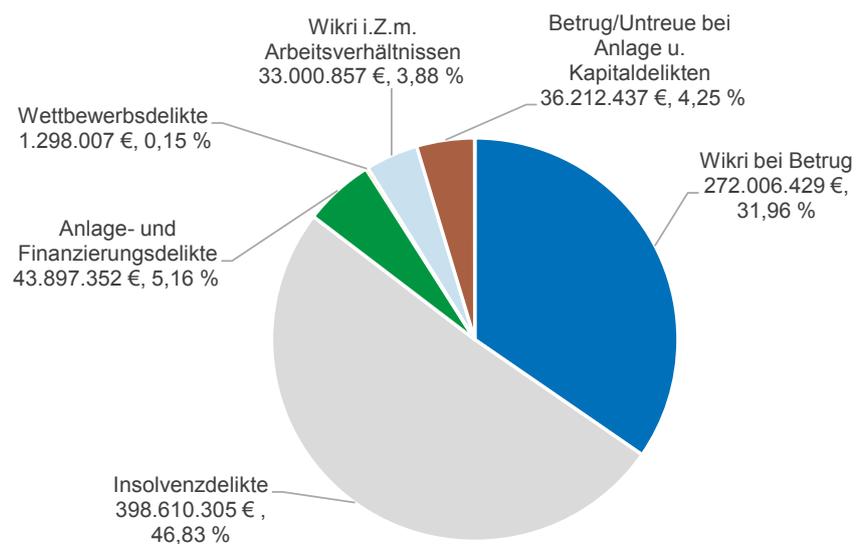
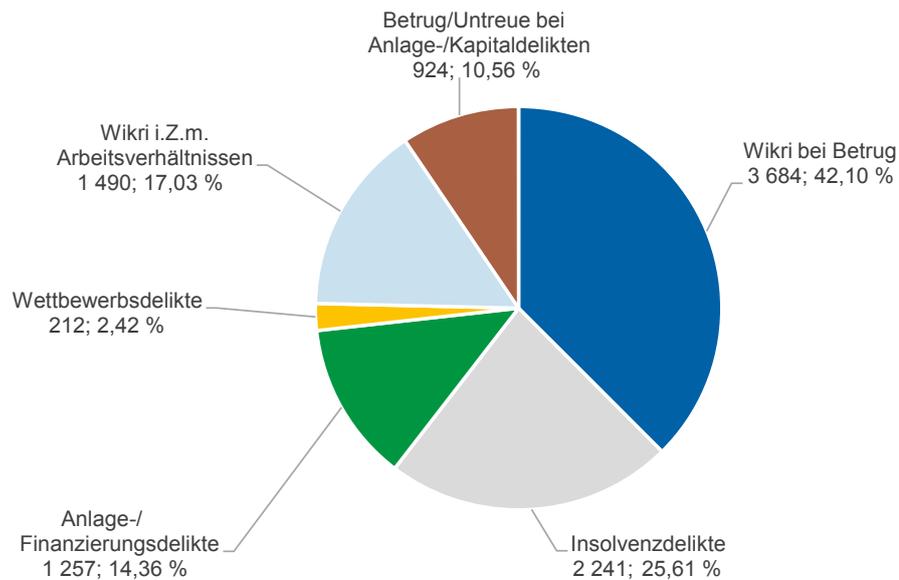
### 4.1 Tabellen und Grafiken

**Abbildung 01**

Fälle und Schäden der Wirtschaftskriminalität 2014 im Verhältnis zur Gesamtkriminalität

---



**Abbildung 02**Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität<sup>16</sup> 2014, Fallzahlen- und Schadensanteile absolut und in Prozent

16. In den Abbildungen/Grafiken sowie den Tabellen wird aus Platzgründen die Abkürzung WIKRI für Wirtschaftskriminalität verwendet.

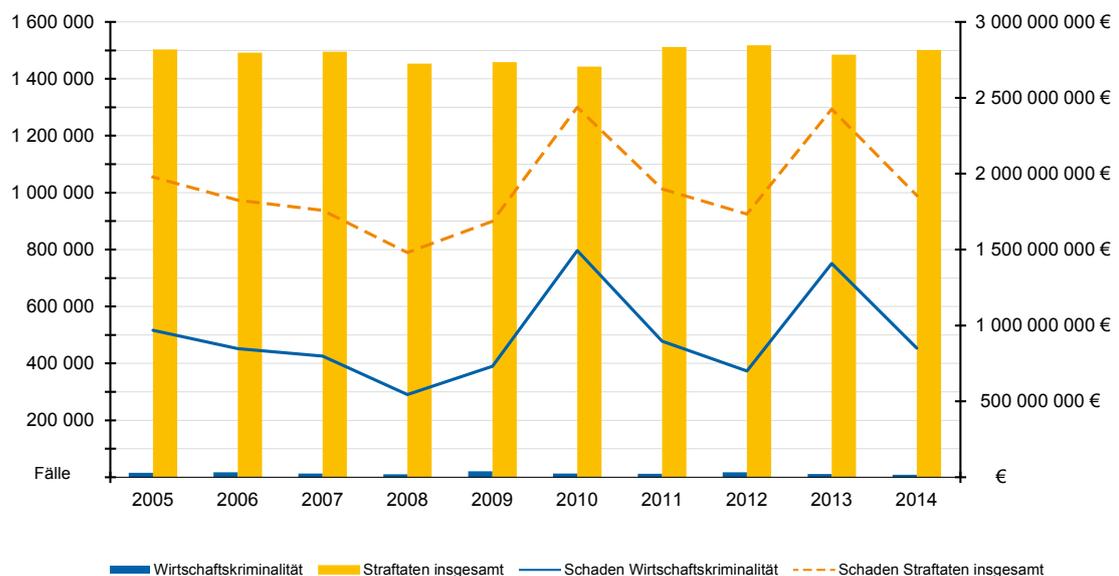
**Tabelle 02**

Schäden und Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2014 (TV = Tatverdächtiger)

	Verfahren	TV	Schäden in €	Schaden/ Fall	Schaden/TV
<b>Wirtschaftskriminalität gesamt*</b>	<b>8 751</b>	<b>5 675</b>	<b>851 171 680 €</b>	<b>97 265 €</b>	<b>149 986 €</b>
Wikri bei Betrug	3 684	1 936	272 006 429 €	73 834 €	140 499 €
Insolvenzdelikte	2 241	2 396	398 610 305 €	177 872 €	166 365 €
Anlage- u. Finanzierungsdelikte	1 257	511	43 897 352 €	34 922 €	85 905 €
Wettbewerbsdelikte	212	237	1 298 007 €	6 123 €	5 477 €
i. Z. m. Arbeitsverhältnissen	1 490	1 028	33 000 857 €	22 148 €	32 102 €
Betrug/Untreue bei Anlage/Kapitaldelikten	924	193	36 212 437 €	39 191 €	187 629 €

**Abbildung 03**

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und Gesamtkriminalität 2005 bis 2014, Fallzahlen und Schäden



**Abbildung 04**

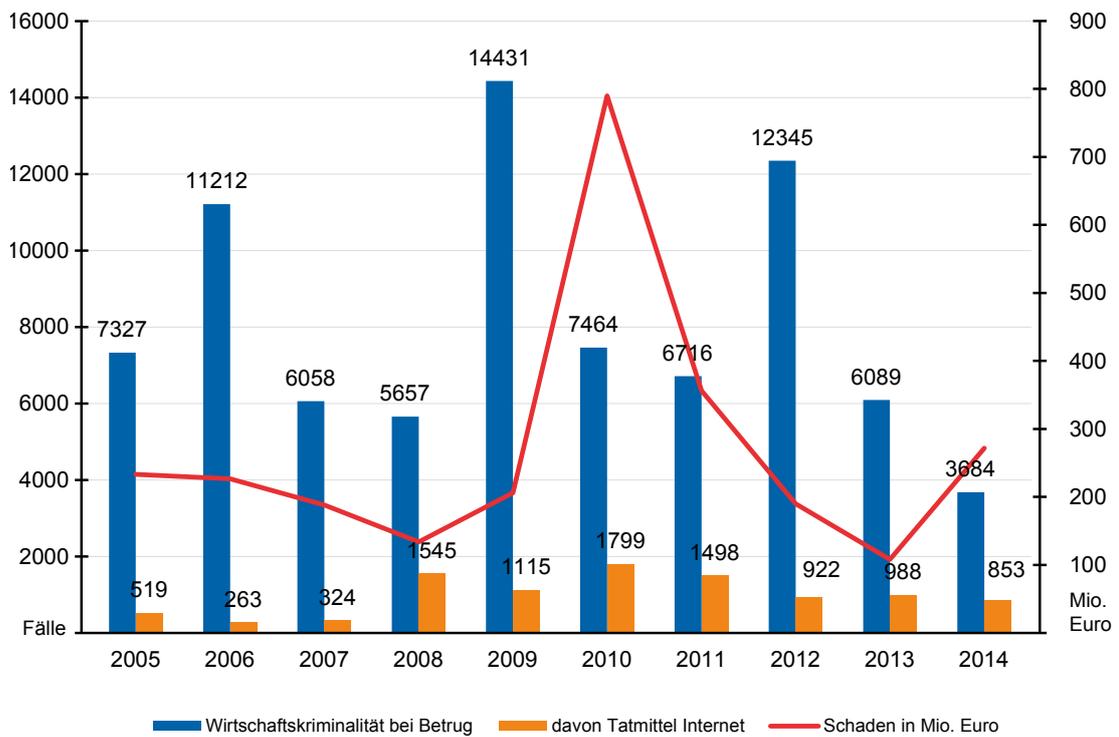
Entwicklung der Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2005 bis 2014



	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	7 327	11 212	6 058	5 657	14 424	7 464	6 716	12 345	6 089	3 684
Insolvenzdelikte	2 828	2 755	2 396	2 277	2 332	2 588	2 732	2 610	2 253	2 242
Wirtschaftskriminalität im Anl.- u. Fin.-Bereich	3 202	9 216	1 317	1 043	2 428	2 121	644	1 768	923	1 257
Wettbewerbsdelikte	1 795	942	1 190	299	414	336	284	271	236	212
Wirtschaftskriminalität i.Z.m. Arbeitsverh.	1 299	1 188	1 195	1 211	1 500	1 690	1 524	1 456	1 589	1 490
Betrug u. Untreue i.Z.m. Bet. und Kapitalanl.	3 042	8 985	1 068	675	2 123	1 907	455	1 465	741	924

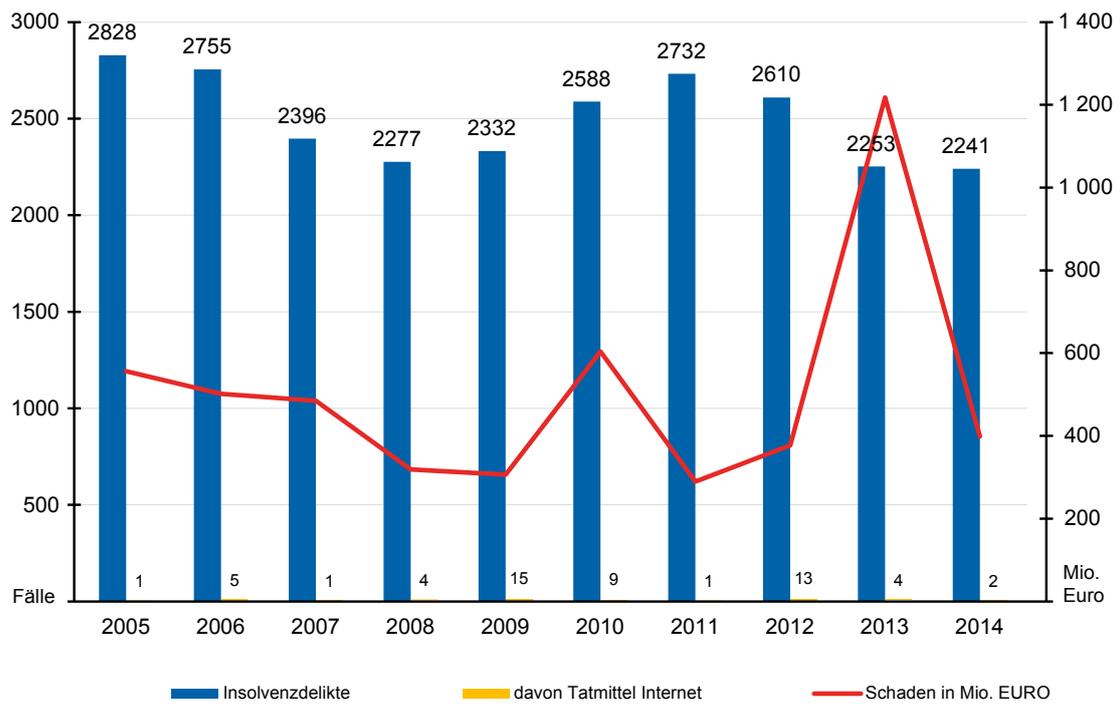
**Abbildung 05**

Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2005 bis 2014 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)



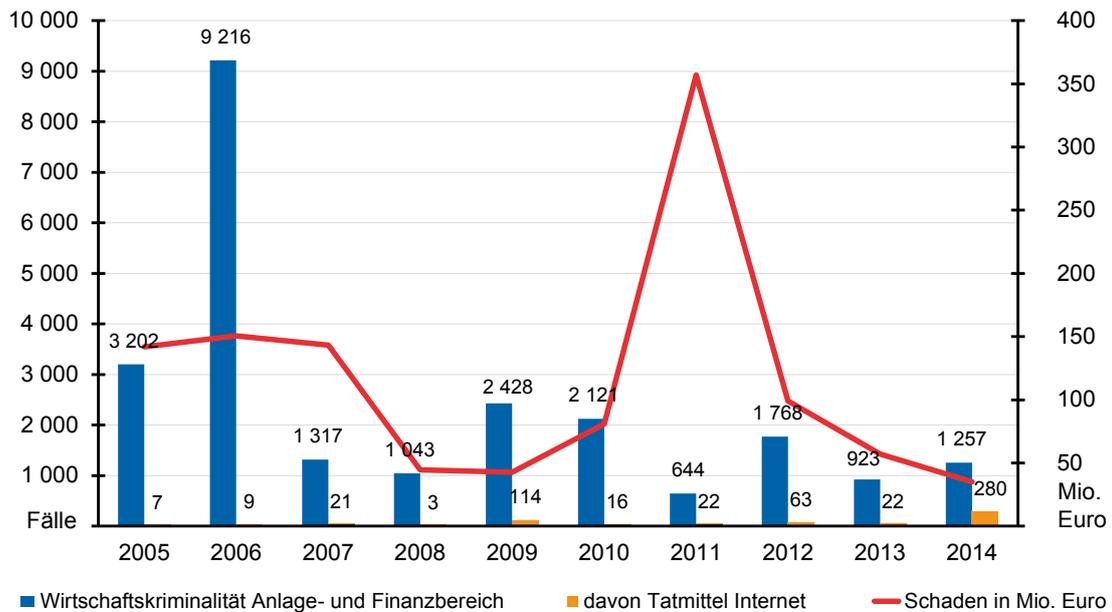
**Abbildung 06**

Insolvenzdelikte 2005 bis 2014 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

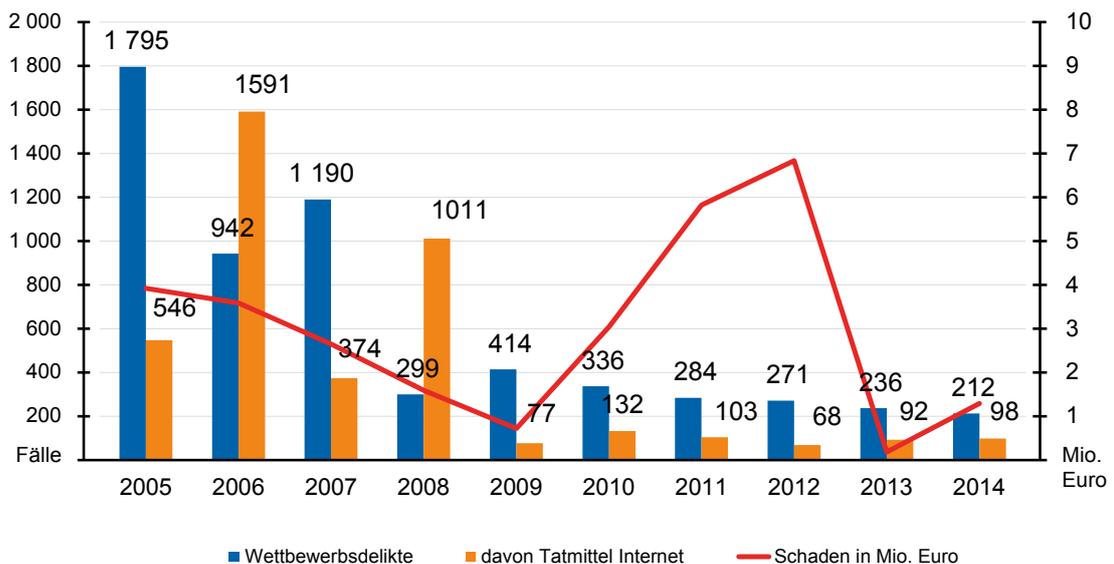


**Abbildung 07**

Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich 2005 bis 2014  
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

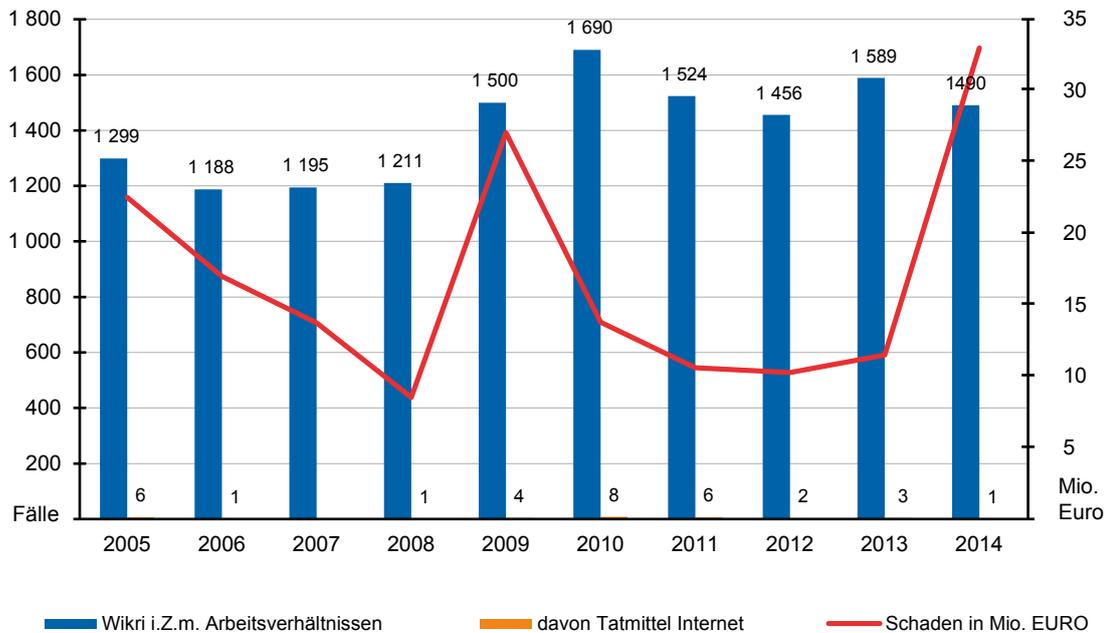
**Abbildung 08**

Wettbewerbsdelikte 2005 bis 2014 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

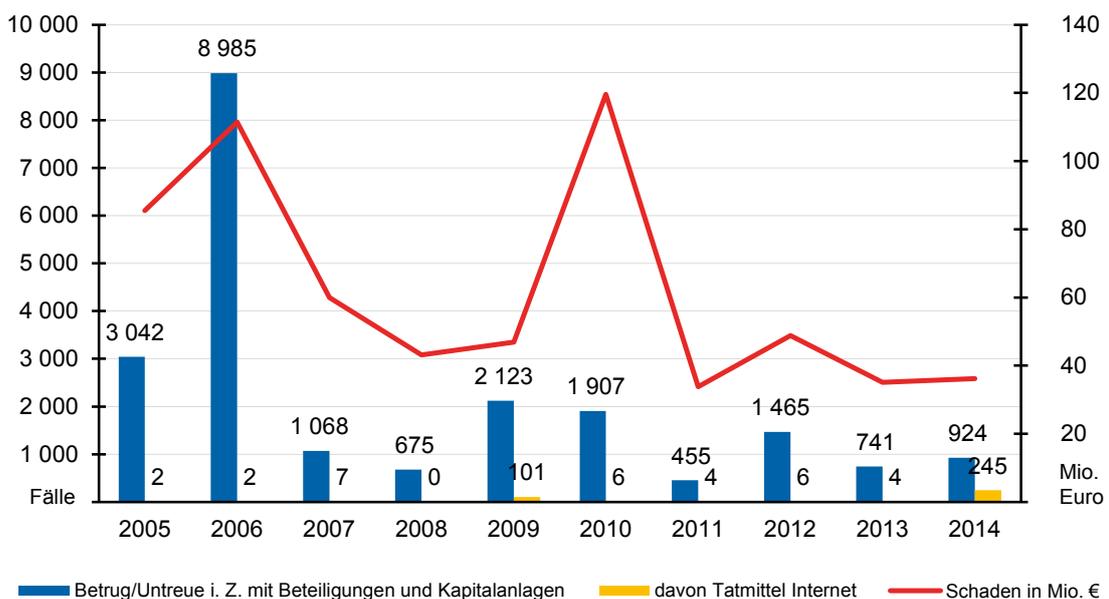


**Abbildung 09**

Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen 2005 bis 2014  
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

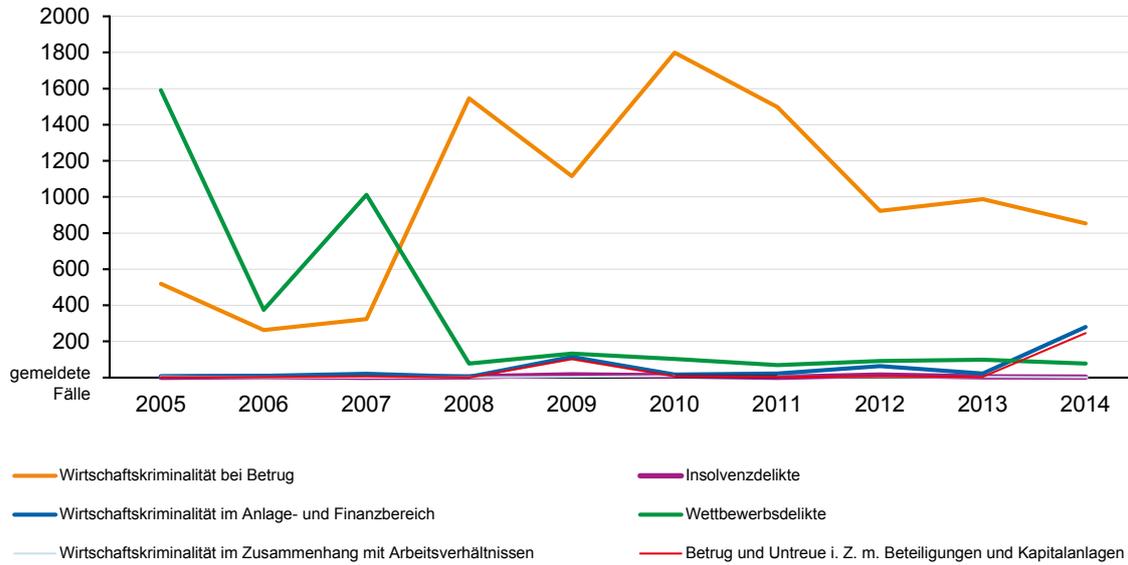
**Abbildung 10**

Betrugs- und Untreuedelikte i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen 2005 bis 2014  
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)



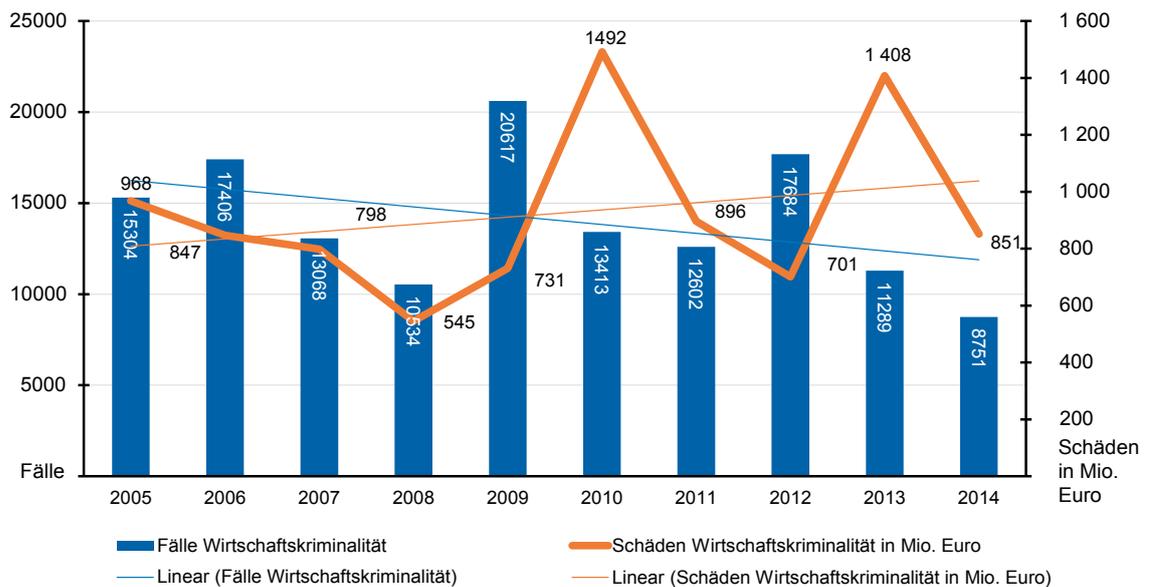
**Abbildung 11**

Entwicklung Tatmittel Internet bei Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität 2005 bis 2014



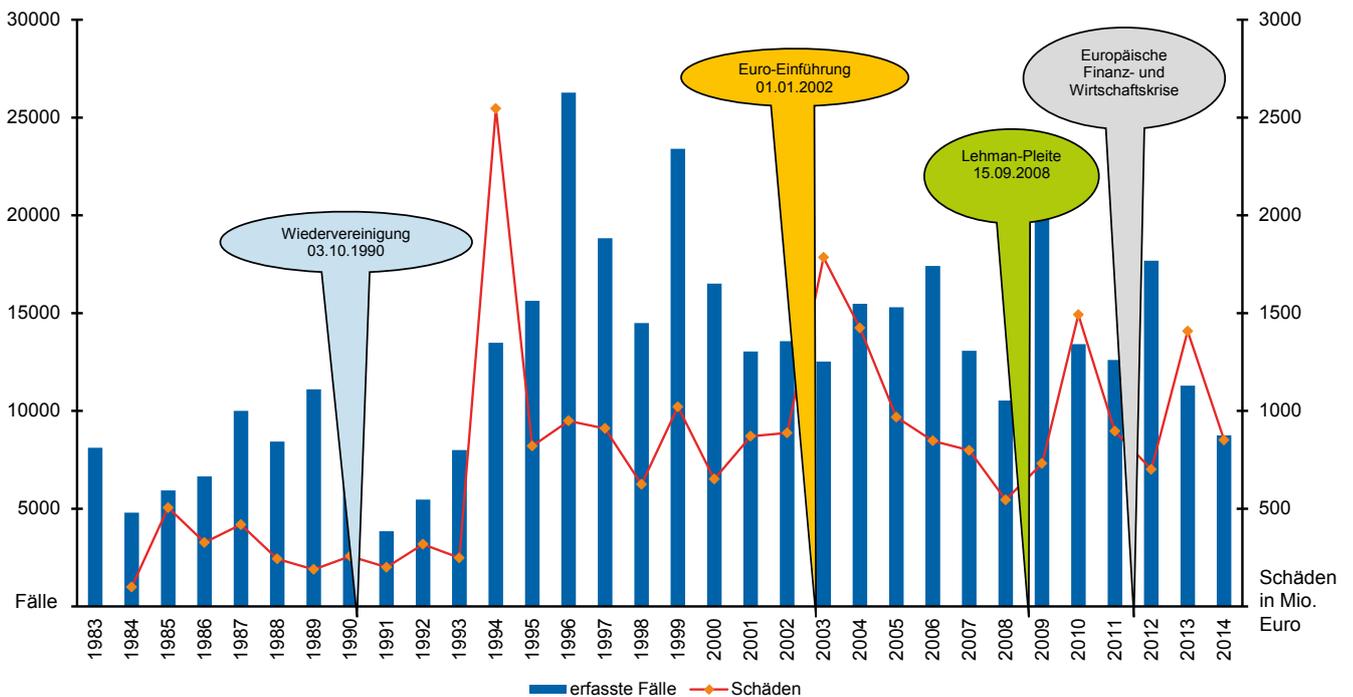
**Abbildung 12**

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität 2005 bis 2014 mit Trendlinien



**Abbildung 13**

Entwicklung der Fallzahlen und Schäden der Wirtschaftskriminalität 1983 bis 2014 im Kontext herausragender wirtschaftlicher Rahmendaten (1983 erfolgte noch keine Erfassung des Schadens)



## 4.2 Datenbasis

Grundlage dieses Lagebildes sind die Daten der PKS Nordrhein-Westfalen und des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs („Sondermeldedienst Wirtschaftskriminalität“).

Die vielfältigen Delikte der Wirtschaftskriminalität werden in der PKS in sechs Deliktsbereiche (Summenschlüssel) aufgeteilt. Dabei kommt es zu mehreren gewollten Überschneidungen, da es Delikte gibt, die mehreren Bereichen der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Zum Beispiel findet sich der Betrug bei Börsenspekulationen unter den Betrugs-, den

Anlage- und Finanzierungsdelikten sowie unter den Betrugs- und Untreuedelikten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen wieder. Die Summe der Fallzahlen der sechs Deliktsbereiche ergibt daher nicht die Gesamtzahl der Fälle an Wirtschaftskriminalität.

## 4.3 Ansprechpartner/Ergänzende Hinweise

Kontaktstelle rund um den Nachrichtenaustausch und den kriminalpolizeilichen Meldedienst zur Wirtschaftskriminalität ist das Sachgebiet 12.1 im LKA NRW (Erreichbarkeit siehe Impressum).

Das Dezernat 12 im LKA NRW bearbeitet Delikte der Wirtschaftskriminalität und steht den KPB für spezielle Fragen bei Ermittlungen zur Verfügung.

Als Informationsmedium für Sachbearbeiter der Wirtschaftskriminalität wird die seit Januar 2011 neu

erstellte Seite des Intranets der Polizei zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert. Die Seite für Wirtschaftskriminalität ist über folgenden Link erreichbar:

<http://intrapol.polizei.nrw.de/Kriminalitaet/Delikte/Wikri/>



## **Herausgeber**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Abteilung 1  
Dezernat 12      Wirtschaftskriminalität  
Sachgebiet 12.1      Grundsatzfragen und Koordination Wirtschaftskriminalität

Redaktion      KHK Erwin Musshoff, KHK Guido Winkmann  
Telefon      +49 211 939-1270 /-1271  
Fax      +49 211 939-191270 /-191271  
CNPol      07-224-1270 /-1271

33-SG121Grundsatz.LKA@polizei.nrw.de  
[www.lka.polizei.nrw.de](http://www.lka.polizei.nrw.de)

Bildnachweis: Seite 1: © psdesign1 - Fotolia.com

Stand April 2015

